



Antrag im schriftlichen Beschlussverfahren 2022 zur konkreten Anwendung von § 10 Abs. 3 S.1 DGV-Satzung (Aufwandsvergütung)

Wiesbaden, den 01.05.2022

Antragsteller:

DGV-Präsidium

Antragswortlaut:

Die in § 10 Abs. 3 Satz 1 DGV-Satzung weiterhin unverändert geltende grundsätzliche Regelung zur Gewährung einer Aufwandsvergütung an den Präsidenten und seinen Stellvertreter wird durch die als Anlage zu diesem Antrag beigefügten (auf Anregung des zuständigen Finanzamts zurückgehenden) Grundsätze zur konkreten Handhabung ergänzt.

Begründung:

Die DGV-Satzung sieht in § 10 Abs. 3 vor, dass dem Präsidenten und seinem Stellvertreter eine angemessene Aufwandsentschädigung insbesondere dann gewährt werden kann, wenn die Aufgabenwahrnehmung über das mit einem Ehrenamt üblicherweise verbundene Engagement deutlich hinausgeht und die wirtschaftliche Lage des Verbandes dem nicht entgegensteht. Gemäß der Satzungsregelung wird auf jedem Ordentlichen Verbandstag im Rahmen der Erläuterungen des Jahresabschlusses über die im Berichtszeitraum gezahlten Aufwandsvergütungen aufgegliedert Auskunft erteilt, die auch Teil der von den Mitgliedern genehmigten Haushaltsvoranschläge sind.

Auf Anregung des für den DGV zuständigen Finanzamts bzw. entsprechenden Hinweises hat das Präsidium, ausgehend von der genannten Satzungsregelung, nun eine zusätzliche konkretisierende Handhabungsregelung (Ausführungsbestimmung) beschlossen. Das zuständige Finanzamt hat ergänzend zusätzlich um formale Beschlussfassung zu einer so gefundenen Regelung durch die Mitglieder des Verbandes gebeten, die hiermit erfolgt.

Die gefundene Regelung (Ausführungsbestimmung) zu § 10 Abs. 3 Satz 1 DGV-Satzung ist diesem Antrag als Anlage beigefügt.

Das im Rahmen der (bestehenden) Satzungsregelung darin geregelte Verfahren kam bereits im Geschäftsjahr 2020 erstmalig zur Anwendung, um trotz der Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie (betreffend Durchführung von Präsenz-Verbandstagen) schon eine zeitnahe Umsetzung im Sinne der Finanzverwaltung zu gewährleisten. Das Verfahren stellt auch

Ihre Unterlagen

(auch abrufbar unter www.golf.de/serviceportal im Bereich „Ihr Verband → DGV-Verbandstag“)

nach Bewertung der steuerlichen Berater des Verbandes ein vereinsrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich einwandfreies Verfahren sicher.

Für das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes,
die Vizepräsidenten:

Wilhelm Fumy

Gerd Kohns

Otto Leibfritz

Thomas Leimbach

Eicko Schulz-Hanßen

Yasin Turhal

Anlage
Konkretisierende Regelung zur Aufwandsvergütung

Anlage zum Antrag vom 01.05.2022

Vorgehen zur Umsetzung des Beschlusses des Verbandstages vom 16.04.2011 und des § 10 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Golf Verbands (DGV) sowie des Beschlusses des Präsidiums vom 24./25.05.2011 zum Inkrafttreten und Auszahlung der Vergütung.

Dieser Beschluss regelt die Ermittlung der Vergütung zur Abgeltung der über das normale ehrenamtliche Engagement hinausgehenden Leistung des Präsidenten und Stellvertretenden Präsidenten des DGV gemäß § 10 Abs. 3 der DGV-Satzung.

1. Nicht zu vergütendes ehrenamtliches Engagement

Es wird vorausgesetzt, dass Präsident und Stellvertretender Präsident einen monatlich durchschnittlichen Umfang an Stunden aufwenden, der mit einem Ehrenamt üblicherweise verbunden ist und für den keine Aufwandsvergütung erfolgt. Gemäß vergleichbaren Richtwerten bei anderen Sportvereinen und Sportverbänden ähnlicher Größe und Struktur wird dieser Richtsatz mit bis zu **20 Stunden pro Monat** angesetzt.

2. Vergütung des darüber hinausgehenden Engagements

Für die über den in 1. festgelegten Richtsatz an ehrenamtlich zu leistenden Stunden hinausgehende Stunden wird ein Satz von 125,00 € pro geleisteter Stunde vergütet. Die maximale Vergütung (und Stundenzahl) wird satzungsgemäß durch die DGV-Vizepräsidenten unter Anhörung der Revisoren zur Angemessenheit beschlossen und ist Teil des auf der Mitgliederversammlung zu erstattenden Vergütungsberichts. Die Vergütung wird zudem als Teil des Haushaltsvoranschlags gegenüber den Mitgliedern ausgewiesen und unterliegt damit dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Aufwand für über die so bestimmte maximale Vergütung (bzw. Stunden) hinaus erbrachte Tätigkeiten im Rahmen des Amtes des Präsidenten und Stellvertretenden Präsidenten wird nicht vergütet.

3. Dokumentation und Abrechnung

Präsident und Stellvertretender Präsident führen laufend eine exakte Dokumentation über Art und Dauer der von Ihnen für den Verband geleisteten Tätigkeiten. Die Aufzeichnungen sind monatlich an den Verband zu übermitteln.

Die Abrechnung über die geleisteten Stunden erfolgt halbjährlich. Dazu werden die Abrechnungen der jeweils ersten und zweiten 6 Monate herangezogen.

4. Zahlung und Abrechnung

Die in 2. genannte Vergütung wird monatlich als À-Conto Zahlung an Präsident bzw. Stellvertretenden Präsident ausgezahlt. Nach Durchführung der in 3. beschriebenen Abrechnungen werden bei Unterschreitung des Stundenvolumens gem. 2. der durch die À-Conto-Zahlungen vorab ausgezahlten Vergütungen für das jeweilige Halbjahr entsprechende Rückforderungen durch den Verband geltend gemacht. Diese können verabredungsgemäß mit der/den nächsten À-Conto-Zahlungen verrechnet oder separat zurückgezahlt werden.

Das DGV-Präsidium

(gem. Beschlüssen vom 15.09.2020 und 05.04.2022)